



ORDNUNG ZUR BERECHNUNG DER DELEGIERTEN (Anlage 1 zur Satzung des VPK-Bundesverbandes e.V.)

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Anlage ist aufgrund von § 8 Ziff. 2 der Satzung des Bundesverbandes erstellt.
- 1.2. Die Delegierten sollen nach § 8 Ziff. 3 dem Bundesverband von den Mitgliedern möglichst 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, damit eine zeitgerechte Einladung zur Mitgliederversammlung sichergestellt werden kann.

2. Berechnung der Delegierten

- 2.1. Die Anzahl der Delegierten der Mitglieds- und Landesverbände gemäß § 4 Ziff. 1 a) und b) der Satzung richtet sich nach der Anzahl der von den Mitgliedern vertretenen Träger. Die Anzahl der Delegierten wird nach folgender Staffel ermittelt:

- bis 30 Träger 3 Delegierte
- 31 bis 40 Träger 4 Delegierte
- 41 bis 50 Träger 5 Delegierte
- 51 bis 60 Träger 6 Delegierte
- 61 bis 70 Träger 7 Delegierte
- 71 bis 80 Träger 8 Delegierte
- 81 bis 90 Träger 9 Delegierte
- ab 91 Träger 10 Delegierte

- 2.2. Träger im Sinne dieser Regelung sind Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen, die auf Grundlage einer Vereinbarung oder Erlaubnis auf der Grundlage des SGB VIII im Bereich der Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe tätig sind.

3. Inkrafttreten

Diese Berechnung der Delegierten tritt am 01.05.2015 in Kraft.